

Mittelbiberach

die Gemeinde

Mitteilungen aus Mittelbiberach und Reute

Donnerstag, 9. Oktober 2025 Nr. 41 39. Jahrgang

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Gemeinde Mittelbiberach trauert um

Hubert Scheffold,

der im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Herr Scheffold war über viele Jahre Mitglied des Gemeinderates Mittelbiberach, sowie Stellvertreter des Technischen Ausschusses und gehörte mehreren Ausschüssen an. Herr Scheffold hat sich mit großem Engagement für die Verwirklichung vieler Projekte in der Gemeinde eingesetzt.

Für seinen pflichtbewussten und engagierten Dienst an der Gemeinschaft sind wir Herrn Scheffold zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seinen Kindern mit Familien und den Angehörigen.

Florian Hänle
Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderates

Am

Montag, 13. Oktober 2025, um 20:00 Uhr,

findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Mittelbiberach eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Im **Vorfeld** findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Bitte um Beachtung der geschlossenen Türe.

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

- 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 3 Ehrung von Blutspendern
- 4 Grundschule Mittelbiberach
 - Bericht der Schulsozialarbeit 2024/2025
- 5 Feuerwehrbedarfsplan für die Freiwilligen Feuerwehren Mittelbiberach und Reute
- 6 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Sondergebiet Energieerzeugung Groppen"
 - Behandlung der im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Billigung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften
 - Satzungsbeschluss

- 7 Herstellung einer betriebseigenen Trafostation zur Versorgung des gemeindlichen Areals Schulstraße
 - Vergabe der Arbeiten
- 8 Brückenmaßnahmen
 - Instandsetzung Ufermauer und Ersatzneubau BW 12 Winkeläcker
- 9 Erweiterung unserer Finanzsoftware
 - Auftragserteilung für den Rechnungsworkflow
- 10 Sonstiges
 - Kosten Seniorenausflug

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Blumenschmuckprämierung 2025 in Mittelbiberach und Reute

Im letzten Mitteilungsblatt wurden die Preisträger des diesjährigen Blumenschmuckwettbewerbs in Mittelbiberach und Reute bekannt gegeben. Hierzu konnten sie sich anmelden. Wir möchten nochmals daran erinnern, dass die Preisverleihung am

Dienstag, 21. Oktober 2025

stattfindet. Mit dem Bus fahren wir nach Bad Saulgau.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- 12:55 Uhr Abfahrt in Mittelbiberach (Haltestelle Schügele)
- 13:00 Uhr Abfahrt in Mittelbiberach (Haltestelle Adler)
- 13:05 Uhr Abfahrt in Mittelbiberach (Haltestelle Schule)
- 13:15 Uhr Abfahrt in Reute an der Bushaltestelle (Haltestelle Blumenstraße)
Fahrt zum NaturThemenPark, 88348 Bad Saulgau
- 14:00 Uhr Führung durch den NaturThemenPark
- 15:30 Uhr Kaffeetrinken im Restaurant Schwarzer Adler
Anschließend Preisverleihung

Anmeldungen sind noch bis zum 17.10.2025 möglich.

Bitte beachten Sie auch die geänderten Einstiegshaltestellen und die dazugehörigen Abfahrtszeiten.

Straßenkehren in Mittelbiberach und Reute

Von Montag, 13.10.2025 – Freitag, 17.10.2025 (witterungsabhängig) werden in Mittelbiberach und Reute die Straßen gekehrt. Wir bitten die Straßenanlieger, das auf den angrenzenden Gehwegen bzw. Flächen liegende Streumaterial und den sonstigen Unrat auf die Straße zu kehren, damit dieses von der Kehrmaschine aufgenommen werden kann.

Des Weiteren bitten wir die Anlieger, die Autos an diesen Tagen nicht am Straßenrand zu parken.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns.

Digital-Treff: Neustart nach der Sommerpause

Der Digital-Treff startet nach der Sommerpause am Donnerstag, 9. Oktober 2025, wie immer um 18 Uhr im Rathaus Mittelbiberach. Der Digital-Treff ist für alle, die mit der digitalen Technik und dem Internet Probleme und spezielle Fragen haben oder sich einfach weiter informieren und Neues kennenlernen möchten.

Nach den Erfahrungen des ersten Halbjahres wollen wir den Digitaltreff im Herbst unterteilen:

Aus aktuellem Anlass werden als Einstieg in den Abend kurz die Änderungen bei der Abfall App und die Umstellung der Tiefgaragen in Biberach auf ein digitales Bezahlsystem vorgestellt.

Anschließend wird ein Thema für alle Teilnehmer/innen besprochen.

Das Thema dieses Abends ist „Digitale Reiseplanung“ auf der Grundlage einer Ausarbeitung des Landesmedienzentrums.

Im zweiten Teil des Abends wird die Grundlagenschulung für Teilnehmer/innen mit wenig Erfahrung fortgesetzt und parallel für die Erfahreneren eine individuelle Beratung angeboten.

Es ist sinnvoll das eigene Smartphone, Tablet oder den Laptop mitzubringen.

Für unsere Vorbereitung ist eine Anmeldung per E-Mail unter info@mittelbiberach.de oder per Tel.: 07351-1818 23 möglich.

Fundsachen

Im Rathaus Mittelbiberach sind folgende Fundsachen abgegeben worden:

Juni

- Schmuckring, gefunden auf dem Spielplatz Ayestraße
- Jacke, olivgrün, Marke Deerhunter, gefunden im Rathaus
- grüner Cardigan, Größe M, gefunden in der Apotheke am Adlerplatz
- Strohhut, gefunden in der Biberacher Straße
- Schlüsselring mit zwei Schlüsseln, kleiner Erdbeer-Anhänger, gefunden an der Tiefgarage gegenüber des Sportplatzes, Oberdorfer Straße
- Bluetooth-Lautsprecher, Marke UE, gefunden im Rathaus Mittelbiberach

September

- Schwarze Brille, Marke Lexxoo, gefunden auf dem Adlerplatz
- Perlenarmband, gefunden im Schönenbucher Weg, Fahrradweg Richtung Reute

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Bürgerbüro der Gemeinde Mittelbiberach melden.

Telefon: 07351 1818-10

E-Mail: merker@mittelbiberach.de

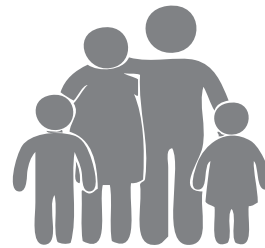
Chronikverkauf im Rathaus und im Schloss Mittelbiberach

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Mittelbiberach und Reute,

anlässlich der „750 Jahre Mittelbiberach“ gibt es eine Chronologie der Eigentümer vom Schloss Mittelbiberach. Dieses Buch ist für 15,00 € im Rathaus oder in der Schlossverwaltung zu erwerben.

Wäre doch eine Idee für ein Weihnachtsgeschenk!

Das Büro der Schlossverwaltung ist täglich von 08.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Das Rathaus ist zu den üblichen Zeiten geöffnet.



Wir erreichen
bis zu
**85% aller
Haushalte.**

In mehr als 20
attraktiven Gemeinden
und Städten.



Öffnungszeiten Bürgermeisteramt Mittelbiberach

Mo., Di., Mi., Do., Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo., Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Di. 13.30 – 18.00 Uhr Tel.: 07351/1818-0

Sprechzeiten des Ortsvorstehers

Jeden ersten Montag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr
in der Ortsverwaltung Reute
oder nach Terminvereinbarung Tel. 07351/373873

Notfall-Rufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Polizei	110
Krankentransport	07351/19222
Ärztlicher Notdienst	116 117
(allgemein, -kinder-, -augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)	
Zahnärztlicher Notdienst	01805/911610
Wasser- und Gasversorgung	9030
Stromversorgung	0800/3629477

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Mittelbiberach
Biberacher Straße 59 ·
88441 Mittelbiberach
T 07351 / 1818-0
F 07351 / 1818-79
info@mittelbiberach.de
www.mittelbiberach.de

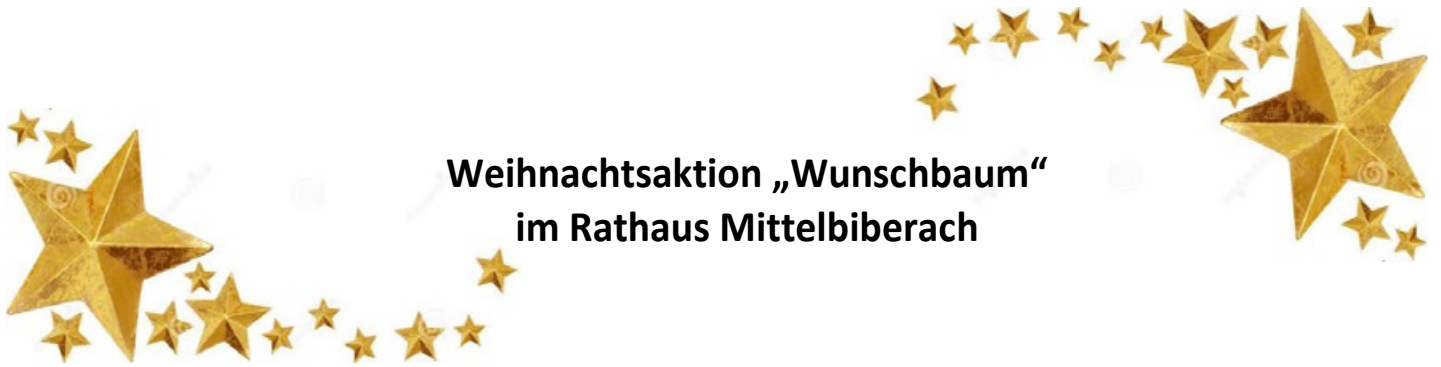
Verantwortlich:
Bürgermeister Florian Hänle o. V. i. A.
(Amtlicher Teil)

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verlag:
NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684
nak-verlag@n-pg.de · www.nak-verlag.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil
Alexander Rist · Katharina Buck
Anzeigenschluss Mo. 17.00 Uhr
Redaktionsschluss Di. 12.00 Uhr

Abonnement:
Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt erhalten haben, können sich zu den üblichen Öffnungszeiten ein Exemplar im Rathaus abholen.

Druck:
Esser printSolutions GmbH
Westliche Gewerbestraße 6
75015 Bretten



Weihnachtsaktion „Wunschbaum“ im Rathaus Mittelbiberach

In der Adventszeit locken viele Angebote in den Geschäften und auf den Weihnachtsmärkten. Wünsche werden geweckt und Eltern verschreckt. Nicht alle Kinder und Erwachsene können sich an Weihnachten über Geschenke freuen. Manche Familien tun sich schwer, selbst kleine Wünsche zu erfüllen, da die nötigen finanziellen Mittel fehlen. Die Gemeinde Mittelbiberach führt in diesem Jahr zum 6. Mal eine Weihnachtsaktion „Wunschbaum“ durch.

Alle Familien, Alleinerziehende oder Rentner, die in der Gemeinde Mittelbiberach wohnen und nur über ein geringes Einkommen oder kein Einkommen verfügen, können **bis zum 7. November 2025 einen Weihnachtswunsch bis zu einem Wert von max. 25,00 €** im Rathaus einreichen oder per E-Mail/Post schicken.

Der Wunsch wird dann anonym (ohne Angaben von Namen und Anschrift, nur der Angabe von Alter und Geschlecht) auf einen Stern übertragen und an den „Wunschbaum“ gehängt.

Mittelbiberacher Bürger oder Firmen, die gerne einen solchen Wunsch erfüllen möchten, können sich verbindlich einen Wunsch-Stern vom Baum ab 17. November 2025 holen, das entsprechende Geschenk kaufen und weihnachtlich verpackt zusammen mit dem Stern bis spätestens 05. Dezember 2025 im Rathaus, Biberacher Straße 59, bei Frau Penner abgeben.

Die Geschenke werden dann kurz vor Weihnachten verteilt. Es wäre sehr schön, wenn jeder Stern einen Paten finden würde und alle Wünsche erfüllt werden können.

bitte hier abtrennen

Gemeinde Mittelbiberach
Biberacher Straße 59
88441 Mittelbiberach

Weihnachtsaktion „Wunschbaum“

Familie / Person

Name, Vorname

Anschrift

Straße und Hausnummer

Name des Empfängers

Alter des Empfängers

Ich wünsche mir:

Bitte möglichst genaue Wünschangabe (nur Sachgeschenke)

Gemeinde **Mittelbiberach**

Biberacher Straße 59 | 88441 Mittelbiberach



Mittelbiberach
die Gemeinde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur

Satzung für eine freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen der Gemeinde Mittelbiberach (Feuerwehrsatzung FwSAbt)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach hat am 22.09.2025 die Satzung für eine freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen der Gemeinde Mittelbiberach (Feuerwehrsatzung FwSAbt) vom 22.09.2025 als Satzung beschlossen.

Hinweis auf § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Mittelbiberach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mittelbiberach, den 24.09.2025

gez.

Florian Hänle,
Bürgermeister

**Satzung
für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen der Gemeinde Mittelbiberach
(Feuerwehrsatzung FwSAbt) vom
22.09.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mittelbiberach, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Mittelbiberach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - in Mittelbiberach
 - in Reute
 2. den Altersabteilungen
 - in Mittelbiberach
 - in Reute
 3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.
4. Bei Anforderungen zu Veranstaltungen erfolgen diese zu Einsatztarif, Sonderabsprachen bedürfen der Zustimmung des Kommandanten.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach erfolgreich bestandenen Grundlehrgang an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die

endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden

der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, ist § 10 Abs. 6 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Mittelbiberach“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Abteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, ist § 10 Abs: 6 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten sind zu den geselligen Veranstaltungen der Feuerwehr einzuladen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,

5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine bis zu zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
Vorzugsweise soll aus jeder Einsatzabteilung jeweils ein Stellvertreter des Gesamtkommandanten gewählt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter/s werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter/s kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seines/seiner Stellvertreter/s werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seines/seiner Stellvertreter/s haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung in Abstimmung mit den Abteilungskommandanten für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre bis zu zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter des Feuerwehrausschusses werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 800 € brutto in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 12

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, seinen bis zu zwei stellvertretenden Kommandanten, und den 2 auf 5 Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Davon entfallen auf die Einsatzabteilungen

- in Mittelbiberach 1 Mitglied,
- in Reute 1 Mitglied.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der Kommandant der Einsatzabteilung Mittelbiberach (Abteilungskommandant Mittelbiberach)
 - der Kommandant der Einsatzabteilung Reute (Abteilungskommandant Reute)
 - Leiter der Altersabteilung Mittelbiberach
 - Leiter der Altersabteilung Reute
 - der Jugendfeuerwehrwart
 - der Schriftführer des Feuerwehrausschusses und
 - der Kassenverwalter des Feuerwehrausschusses
- (3) Werden die Abteilungskommandanten als stellvertretende Kommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder aus Abs. 1 entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
 - Einsatzabteilung in Mittelbiberach aus 3 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Reute aus 3 gewählten Mitgliedern,

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem bis zu zwei Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter der jeweiligen Abteilungen an. Schriftführer und Kassenverwalter der Abteilungen haben Stimmrecht in Ihren Abteilungsausschüssen.

Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 13

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw.

in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 14 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 14 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner/seines Stellvertreter/s ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 15

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 16 Beförderungen

- (1) Beförderungen werden vom Ausschuss vorgeschlagen, bedürfen jedoch der Zustimmung des Bürgermeisters und werden auch von ihm ausgesprochen.
- (2) In die jeweiligen Dienstgrade kann befördert werden, wer die Voraussetzungen der geltenden Anlage 2 zur VwV Feuerwehrbekleidung erfüllt.

§ 17 Ausbildung

Die Planung für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule und auf Kreisebene erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten in Abstimmung mit den Abteilungskommandanten.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Feuerwehrsatzungen außer Kraft.

Mittelbiberach, 24.09.2025

gez.
Hänle,
Bürgermeister

Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der jeweilige Widerspruch kann bei der Gemeinde Mittelbiberach, Biberacher Straße 59, 88441 Mittelbiberach, eingelegt werden. Der jeweilige Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Landratsamt Biberach



Seminar im Museumsdorf:

Die Kunst der Obstsortenbestimmung

Für Freitag, 17. Oktober 2025, lädt das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach zu einem dreistündigen Seminar unter dem Motto „Obstsortenbestimmung“ ein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfahren von Klaus von Bank und Diplom-Ingenieur Alexander Ego, wie man sicher Obstsorten bestimmt.

Das Seminar richtet sich an alle, die in ihrem Obstgarten Obstbäume stehen haben, deren Sortenbezeichnung verloren gegangen ist. Andere wiederum finden schmackhafte Früchte und wollen wissen, um welche Obstsorte es sich handelt.

Im Seminar gibt es eine Einführung in die Kunst der Obstsortenbestimmung und eine kompetente Anleitung zur jeweiligen Bestimmungstechnik. Außerdem werden die Früchte verkostet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern unter fachkundiger Anleitung von Obstsortenexperte und Fachwart Klaus von Bank ihr Wissen und sammeln eigene Erfahrungen. Gerne können sie eigene, unbekannte Apfelsorten mitbringen und lernen, diese selbst zu bestimmen oder sie vom Referenten von Bank bestimmen lassen.

Das Seminar findet im Tanzhaus des Museumsdorfs statt und dauert von 14 bis 17 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 20 Euro. Die

Teilnehmerzahl ist begrenzt, Anmeldeschluss ist Freitag, 10. Oktober. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.Museumsdorf-Kuernbach.de/Obstsortenbestimmung2025.

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach
Griesweg 30, 88427 Bad Schussenried-Kürnbach
museumsdorf@biberach.de, 07351 52-6790
Öffnungszeiten 2025: 30. März bis 2. November, täglich 10 bis 18 Uhr
www.Museumsdorf-Kuernbach.de/Veranstaltungen

Führung durch die Apfelausstellung und Zwiebelkuchen aus dem Backhäusle

Am Sonntag, 12. Oktober, können sich die Besucherinnen und Besucher im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach auf ein herbstliches Programm freuen: Apfelexperte Alexander Ego führt durch die beliebte Apfelausstellung und der Museumsbäcker reicht Zwiebelkuchen aus dem historischen Backhäusle.

Führungen durch die Apfelausstellung

Apfelbegeisterte kommen am Sonntag voll auf ihre Kosten: Dipl.-Ing. Alexander Ego von der Kreisberatungsstelle für Obst- und Gartenbau nimmt interessierte Besucherinnen und Besucher um 11 Uhr und 14 Uhr mit auf eine Führung durch die große Apfelausstellung und berichtet spannend über alte Apfelsorten und den Obstanbau in Oberschwaben. Für die Führung ist keine Anmeldung nötig, es wird lediglich der Museumseintritt fällig.

Zwiebelkuchen aus dem historischen Backhäusle

Passend zur herbstlichen Jahreszeit verwöhnt Museumsbäcker Reiner Schowald hungrige Besucherinnen und Besucher mit Zwiebelkuchen frisch aus dem Ofen des historischen Backhäusles von 1886. Die Besucherinnen und Besucher können sich außerdem auf leckere Apfelküchle aus der historischen Küche freuen.

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach
Griesweg 30, 88427 Bad Schussenried-Kürnbach
museumsdorf@biberach.de, 07351 52-6790
Öffnungszeiten 2025: 30. März bis 2. November, täglich 10 bis 18 Uhr
www.Museumsdorf-Kuernbach.de/Veranstaltungen

Medienflohmarkt in der Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum (BSZ) Biberach

Ab Montag, 13. Oktober 2025 findet in der Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum (BSZ) Biberach, Leipzigstraße 11, ein Flohmarkt statt. Dort können aussortierte Bücher und AV-Medien günstig erworben werden. Die Dauer des Verkaufs hängt von der Nachfrage ab.

Die Bibliothek/Mediothek ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag 8 bis 14 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8 bis 19 Uhr,
Mittwoch 8 bis 13 Uhr und Freitag 9 bis 13 Uhr.

Weitere Informationen zum Angebot der Bibliothek/Mediothek gibt es online unter www.mediothekbsz.de.

Ausländerbehörde am Freitag 10. Oktober 2025 nur telefonisch erreichbar

Die Ausländerbehörde des Landratsamts Biberach ist am Freitag 10. Oktober 2025 aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme lediglich telefonisch unter der Nummer 07351/52-6023 erreichbar. Alternativ können Anliegen per Mail an die Mailadresse auslaenderamt@biberach.de zugesandt werden. Ein Besuch der Ausländerbehörde ist an diesem Tag leider nicht möglich.



Vortrag zum Thema „Genussvoll und gesund essen mit 60 plus“

Menschen werden immer älter. Eine ausgewogene Ernährung und ausreichendes Trinken tragen dazu bei, im Alter gesund und fit zu bleiben. Christine Schuster von der Biberacher Ernährungsakademie (B-EA) informiert in einem Vortrag am Dienstag, 21. Oktober 2025, wie Menschen ab 60 durch eine bewusste Nahrungsmittel- und Getränkeauswahl eine gute Nährstoffversorgung erreichen können. Der Vortrag findet von 16.30 bis 18 Uhr im Konferenzraum des Landratsamts, W0.25, Rollinstraße 18, statt, die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung unter <https://eveeno.com/Gesundessen> ist erforderlich.

Lehrgang „Sachkundenachweis im Pflanzenschutz für Anwender und Abgeber“ startet im Oktober

Pflanzenschutzmittel dürfen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur angewandt werden, wenn der Anwender oder die Anwenderin die dafür notwendige Sachkunde im Pflanzenschutz besitzt.

Die Obst- und Gartenbauakademie Biberach bietet deshalb zur Erlangung der Sachkunde den Lehrgang „Sachkundenachweis im Pflanzenschutz für Anwender und Abgeber, Schwerpunkt Garten- und Obstbau“ an. Der Lehrgang, unter der Leitung von Gartenbau-technikerin Mandy Hopp findet im Landwirtschaftsamt, Bergerhauser Straße 36 in Biberach statt. Die Kurstermine sind jeweils am Dienstag, 21. und 28. Oktober, 4., 11., 18., 25. November sowie am 2. Dezember von 18 bis 21 Uhr. Der Lehrgang endet mit einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Sachkunde am Mittwoch, 10. Dezember.

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne diese Sachkunde stellt einen Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz dar. Dieser Verstoß muss bei einer Feststellung mit einem Bußgeld und einer Kürzung der EU-Ausgleichsleistungen geahndet werden. Die notwendige Sachkunde besitzen bereits Personen, die entweder einen Berufsabschluss in den Bereichen Land-, Forstwirtschaft oder Gartenbau absolviert oder einen Pflanzenschutzsachkundelehrgang besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Teilnahme- und Prüfungsgebühr inklusive lehrgangsbegleitender Fachliteratur mit Prüfungsfragen und Antworten beträgt 150 Euro. Anmeldeschluss ist Freitag, 17. Oktober 2025. Anmeldung unter: www.biberach.de/anmeldung-landwirtschaftsamt

Katholische Sozialstation



Ambulanter Pflegedienst

Alten- und Krankenpflege, Familienpflege, Palliativpflege, Nachbarschaftshilfe, Hausnotruf, Erreichbarkeit 24 Stunden. Telefon 07351/15 22-0, Katholische Sozialstation Biberach GmbH, Kirchplatz 10, 88400 Biberach

Die Zieglerschen



Diakonie-Sozialstation Biberach

Wir kommen zu Ihnen nach Hause und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Pflege, Hauswirtschaft, Beratung, Betreuungstage. 24 h erreichbar, schnelle Hilfe auch bei kurzfristig auftretendem Pflegebedarf. Kontakt: 07351 80091-0, Köhlesrain 10, 88400 Biberach. Internet: www.zieglersche.de/diakonie-sozialstation-biberach

Wertstofffassung Mittelbiberach

Schwarze Tonne (Restmüll)	Mittwoch,	22. Oktober 2025
Blaue Tonne	Donnerstag,	30. Oktober 2025
Gelber Sack	Freitag,	31. Oktober 2025

Recycling- und Entsorgungszentrum an der Mittelbiberacher Steige: (inkl. Grüngut)

Montag	13 bis 17 Uhr
Dienstag – Freitag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

Schrott-Container Hohlweg/ Buchauer Straße (hinter dem Gelben Haus)

Altglas Container Parkplatz unterhalb der Schule

ORTSVERWALTUNG REUTE

Baby- und Kinderbasar Reute

11.10.2025
11:00 – 13:00 Uhr

Kaffee & Kuchen
Leberkäsewecken
Brezeln

Gemeindehalle Reute – Mühlstraße 21
Standanmeldung und Informationen: 0176 / 37250305
basarteam-mibi-reute@t-online.de

Für Selbstverkäufer (pro Platz 8 €)

Rübengeister Aktion

Hast DU Lust mit einem selbst geschnitzten Rübengeist durchs Ort zu ziehen, an verschiedenen Stationen Sprüche aufzusagen und ganz viele Süßis zu bekommen?

31.10.2025 17:00 Uhr
Feuerwehr Gerätehaus Reute
Kleinkinder mit Begleitperson
Mitzubringens Löffel, Messer...

Rüben, Getränke und Vesper werden gegen eine Spende bereitgestellt.

Anmeldung bis spätestens 20.10.2025:
Andreas Frisch (WhatsApp: 01628670461)

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Verletzungen,... die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern!

Wir freuen uns auf Euch!
Brauchtums- und Heimatfreunde Reute

Wertstofffassung Reute

Schwarze Tonne (Restmüll)	Mittwoch,	22. Oktober 2025
Blaue Tonne	Donnerstag,	30. Oktober 2025
Gelber Sack	Freitag,	31. Oktober 2025

Recycling- und Entsorgungszentrum an der Mittelbiberacher Steige: (inkl. Grüngut)		
Montag		13 bis 17 Uhr
Dienstag – Freitag		9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Samstag		9 bis 12 Uhr

Schrott-Container	TSV- Vereinsheim beim Sportplatz
Altglas	Container beim Parkplatz beim Sportplatz

KIRCHLICHE NACHRICHTEN**Mitteilungen der Kath. Kirchengemeinde
St. Cornelius und Cyprian Mittelbiberach**

11.10. – 19.10.2025

Samstag 19:00 Uhr 11.10. – Hl. Johannes XXIII.
Vorabendmesse in Mittelbiberach,
für + Günter Ries, ++ Albertine u. Max Rapp, + Regina
Kästle, + Emilie Rapp

Sonntag 10:00 Uhr 12.10. – 28. Sonntag im Jahreskreis
Hl. Messe zu Erntedank in Stafflangen
15:00 Uhr Jugend- und Familiengottesdienst auf dem Kreuz-
berg in Ummendorf
Hierzu sind alle Mittelbiberacher Gemeindeglied-
er herzlich eingeladen!

Dienstag 14:00 Uhr 14.10. – Hl. Kallistus I.
Seniorenmesse in Stafflangen

Mittwoch 16:30 Uhr 15.10. – Hl. Theresia von Ávila
Rosenkranz und Friedensgebet in Mittelbiberach

Donnerstag 14:30 Uhr 16.10. – Hl. Gallus
Trauerfeier in Mittelbiberach für Maria Dobler,
anschl. Urnenbeisetzung
18:30 Uhr Rosenkranz in Mittelbiberach
19:00 Uhr Hl. Messe in Mittelbiberach, für + Alois Riedmüller,
+ Josef Hecht

Samstag 09:00 Uhr 18.10. – Hl. Lukas, Evangelist
Hl. Messe zum Patrozinium St. Wendelin in Eggels-
bach

Sonntag 10:00 Uhr 19.10. – 29. Sonntag im Jahreskreis
Familiengottesdienst zu Erntedank in Mittelbiber-
ach, für ++ Luise u. Karl Brotzer, + Siegfried Beutler
10:00 Uhr Wortgottesfeier in Stafflangen
14:00 Uhr Tauffeier in Mittelbiberach von Ben Fisel

**Ministrantendienst**

Samstag, 11.10. – 19:00 Uhr: Anna Aßfalg, Luis Birk, Emma Gnann,
Lilli Raiber, Leni Maier

Donnerstag, 16.10. – 19:00 Uhr: Jonas Dinges, Jana Gnann, Elias
Klaus, Lea Schmid

Sonntag, 19.10. – 10:00 Uhr: Elina Heckenberger, Nina Hipper, Jan
Kehrle, Jonas Kehrle, Adrian Kley, Hannah Seitz

Ministranten-Gruppenstunde

Zu einer Gruppenstunde am Mittwoch, den 15. Oktober von 17:30
Uhr bis 19:30 Uhr sind alle Minis herzlich in den Ministrantenraum
eingeladen. Dabei findet auch das Pizzessen statt, für alle, die 3x
und mehr in den Sommerferien ministriert haben. Dies sind dies-
mal: Rosa u. Lotte Bleicher, Linus Ege, Mia Schmidberger und Han-
nah Seitz. Ihnen sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön
gesagt für ihr fleißiges Ministrieren während der Ferien.
Alle anderen bekommen natürlich auch eine Pizza, bitte bringt
dazu einen Unkostenbeitrag von 2€ mit.
Außerdem findet an diesem Abend die Oberministrantenwahl
statt. Deshalb wäre es sehr wichtig, wenn möglichst viele von euch
kommen.

Informationen für Mittelbiberach**Tauftermine in Mittelbiberach**

16. November 2025

14. Dezember 2025

Gaben für den Erntedankaltar

Auch in diesem Jahr benötigen wir für unseren Erntedankaltar
wieder ihre Unterstützung. Für Gaben in Form von Naturalien oder
Geldspenden sind wir Ihnen sehr dankbar. Naturalien können Sie
gerne vom 12. – 16. Oktober in der Kirche (hinten beim Beichtstuhl)
ablegen. Im Voraus allen Spender/innen ein herzliches „Vergelt's
Gott“.

Familiengottesdienst zu Erntedank

Zum Familiengottesdienst an Erntedank, der am **19. Oktober um
10:00 Uhr** stattfindet, sind alle Familien, sowie die ganze Gemeinde,
herzlich eingeladen. **Alle Kinder dürfen dieses Mal ein Erntekörb-
chen mit Gemüse und Obst mitbringen, welche dann auch gesege-
net werden.**

Anschließend freuen wir uns auf viele Gottesdienstbesucher, die
sich Zeit nehmen für ein geselliges Beisammensein im Pfarrgarten
(bei schlechtem Wetter im Pfarrhaus). Dazu werden Leberkäswe-
cken und Butterbrezeln auf Spendenbasis angeboten, Getränke
sind frei.

Glockenschlag

Aufgrund von Arbeiten am Glockenturm wird am Donnerstag, 09.10.
und Freitag, 10.10.25 in der Zeit von ca. 08:00 bis 16:00 Uhr der Glo-
ckenschlag ausgesetzt.

Jahresbeiträge für MISSIO- und Bonifatiusverein

In den nächsten Wochen werden die zuständigen Frauen die Hefte
austragen und die Jahres-Beiträge einziehen.

Kontinente/MISSIO: 10,00 €

Bonifatius: 2,50 €

Wer MISSIO- bzw. Bonifatius-Mitglied werden möchte, darf sich
gerne im Pfarrbüro (Tel. 8816) melden.

Auslegung der Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 liegt in der Zeit vom 10.10. - 24.10.2025 im
Kath. Verwaltungszentrum der Diözese Rottenburg-Stuttgart in
Biberach, Kolpingstr. 43 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Ein-
sichtnahme aus.

Todesfall

Aus unserer Gemeinde verstarb am Sonntag, den 28.09.2025
Frau Maria Dobler im Alter von 85 Jahren.

Herr, gib ihr die ewige Ruhe!

Weiterhin verstarb am Dienstag, den 30.09.2025

Herr Hubert Scheffold im Alter von 84 Jahren.

Herr, gib ihm die ewige Ruhe!

Informationen für Mittelbiberach und Reute

Gottesdienste im Fernsehen

- ZDF** So., 12.10.2025 – 09:30 Uhr aus St. Katharinen
K-TV So., 12.10.2025 – 10:30 Uhr aus dem Vatikan
K-TV So., 12.10.2025 – 18:00 Uhr aus Davos
 täglich, Gottesdienste, Andachten und Anbetungen zu verschiedenen Tageszeiten (<https://k-tv.org/programm>)
EWTN **Jeden Sonntag**, 10:00 Uhr Sonntagsmesse aus dem Kölner Dom (Programm: www.ewtn.de)

Ausschusssitzung der Seelsorgeeinheit Biberach-Umland

Am Mittwoch, 15.10.2025 findet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit Biberach-Umland im Pfarrstadel in Stafflangen statt.

Erstkommunion 2026 – 1. Elternabend

Der erste Elternabend für die Eltern der Erstkommunionkinder von Mittelbiberach und Reute findet am Montag, 20. Oktober 2025 um 20:00 Uhr im Pfarrhaus in Mittelbiberach statt. Familien, deren Kind zur Erstkommunion gehen möchte, aber bis 13. Oktober keine schriftliche Einladung erhalten hat, melden sich bitte im Pfarrbüro Mittelbiberach, Tel. 07351/8816 oder per E-Mail: stcorneliusundcyprian.mittelbiberach@drs.de. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, melden Sie sich bitte ebenfalls im Pfarrbüro.

Vorläufiger Wahlvorschlag für die Wahl von vier Laienvertreter/innen aus dem Dekanat Biberach im Zwölften Diözesanrat:

- 1. Herr Christian Hiller, Biberach
- 2. Frau Diana Klinner, Biberach
- 3. Frau Claudia Kutscher, Bellamont
- 4. Herr Matthias Peter Lucks, Zell / Bechingen
- 5. Frau Marlene Müller, Riedlingen
- 6. Herr Matthias Ruhl, Schwendi
- 7. Herr August Sandmaier, Bad Buchau
- 8. Herr Dr. Andreas Stehle, Schemmerhofen
- 9. Frau Dorothea Treiber, Laupheim
- 10. Herr Paul Ziesel, Tannheim



Nachbarschaftshilfe

Brauchen Sie vorübergehend Hilfe in der Versorgung Ihres Haushalts oder Ihrer Familie? Informationen dazu erhalten Sie über die Einzelanleitung:

Renate Steyer-Hutzel, Tel.: 07351/829374

Für die Dienste der Nachbarschaftshilfe wird eine Aufwandsentschädigung erhoben.

Die Caritas bietet im zweiten Jahr in Folge eine "Gesprächsreihe für Pflegende Eltern" an.

Am Mittwoch, den 15. Oktober, geht es im Vortrag um das Thema "(Geburts)Traumata bei Kind und Eltern", zum Beispiel Verhaltensmuster und Therapiemöglichkeiten. Eingeladen sind alle Interessierte, Eintritt frei, ohne Anmeldung, um eine Spende wird gebeten. Beginn ist um 18:30 Uhr in der Aicher-Scholl-Schule, Hindenburgstr. 27, 88348 Bad Saulgau. Ansprechpartnerin der Caritas ist Sonja Hummel, hummel.s@caritas-dicvrs.de

Elterntagung: „Mein Kind bringt mich auf die Palme“

Herzliche Einladung an alle Interessierten zum Vortrag für Eltern und Pädagogen am Mittwoch, 15. Oktober 2025 um 19:00 Uhr in die Gebhard-Müller-Schule, Schulstr. 8, in 88436 Eberhardzell. Es spricht Yvonne Schau zum Thema: „Mein Kind bringt mich auf die Palme!- Wie komme ich da wieder runter? – Strategien und Fertigkeiten für ein starkes Familienteam“ Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten. Veranstalter: Verband Katholisches Landvolk e.V.

Trauer- und Gedenkfeier für Sternenkinder

Am Donnerstag, den 16. Oktober findet auf dem Biberacher Stadtfriedhof die nächste Trauerfeier für Sternenkinder statt. Die ökumenische Feier beginnt um 17 Uhr in der Aussegnungshalle und wird von der Klinikseelsorge des Sana Klinikums Landkreis Biberach geleitet. Im Anschluss erfolgt die Bestattung der Urne auf dem Grabfeld für Sternenkinder. Seit 2004 gibt es auf dem Stadtfriedhof rund um die Skulptur „Nur berührt – die Seele streift das Leben“ einen Ort des Abschieds und des Gedenkens, an dem früh verstorbene Kinder zweimal jährlich im Rahmen einer Trauerfeier in ökumenischer Verbundenheit bestattet werden. Eingeladen sind alle Eltern und Familien, die in den vergangenen Monaten ein Kind früh verloren haben und alle, die über diesen Verlust mittrauern. Bei Fragen und für weitere Informationen stehen die Klinikseelsorgerin Schwester Dorothea Piorkowski unter 0173 267 33 27 sowie Ruth Seethaler, Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas unter 07351 8095-230 zur Verfügung.

"WERTvoll erziehen" - Impulse und Anregungen für den Familienalltag

Viele Orte und Menschen prägen unsere Meinung, Einstellungen und Werte. Da fragen sich viele Eltern: Was soll ich meinem Kind – ob im Kindergarten oder schon voll in der Pubertät – für die Zukunft mitgeben? Wie möchte ich es erziehen? An welchen Werten orientieren wir uns? Und was kann uns dabei helfen? Die Veranstaltung findet am Montag, 20.10.2025 um 19.00 Uhr im katholischen Gemeindehaus Ummendorf statt. Referenten sind Sabine Laub, Montessoripädagogin und Kess-Leiterin in Biberach sowie Björn Held, Dekanatsreferent und Dekanatsbeauftragter für Familienpastoral. Die Teilnahmegebühr beträgt 7 € und ist direkt vor Ort zu bezahlen.

Bei seelsorgerlichen Fragen wenden Sie sich an:

Pfarrer Wunibald Reutlinger, Tel. 72380

E-Mail: wunibald.reutlinger@drs.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Mittelbiberach:

Dienstag: 08.30 – 11.30 Uhr

Donnerstag: 09.30 – 11.30 Uhr

Donnerstag: 18.00 – 19.00 Uhr

Pfarrbüro Mittelbiberach Tel. 07351/8816 / Fax: 827576

E-Mail: stcorneliusundcyprian.mittelbiberach@drs.de

Homepage: <http://se-biberach-umland.drs.de>

Kirchliche Mitteilungen der Pfarrei St. Nikolaus, Reute



10.10. – 19.10.2025

Freitag 10.10. – Freitag der 27. Woche im Jahreskreis

08:30 Uhr Rosenkranz in Reute

09:00 Uhr Hl. Messe in Reute

Sonntag 12.10. – 28. Sonntag im Jahreskreis

08:45 Uhr Familiengottesdienst zu Erntedank in Reute,
für ++ der Familie Merk, Dörfner und Ege, ++ Luise u. Wolfgang Sobel

Sonntag 19.10. – 29. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Taizé Gottesdienst in Reute zum Tag des Ewigen Gebets



Ministrantendienst

Sonntag, 12.10. – 08:45 Uhr: Luka Mathuni, Antonia Zanker

Sonntag, 19.10. – 19:00 Uhr: Florian Zick, Melina Zick

Informationen für Reute

Renovierungsarbeiten in der Kirche St. Nikolaus abgeschlossen.

Im September war unsere Kirche wegen Renovierungsarbeiten am Parkettboden, Erneuerung der Steinplatten am Mittelgang und Malerarbeiten geschlossen. Die Gottesdienste fanden deshalb im Nikolausheim statt.

Am 21.09.25 hatten wir bei der Wortgottesfeier eine besondere musikalische Begleitung durch PAN Hope. Mit schönen Klängen und Melodien auf der Panflöte wurden wir in den Sonntag geschickt. Wir bedanken uns ganz herzlich für die wunderbare Gestaltung unserer Feier und hoffen auf eine Wiederholung in der Kirche.

Am 12.10. findet der Erntedankgottesdienst wieder in der Kirche statt. Das JuGo-Team gestaltet den Gottesdienst mit den Kindern. Im Anschluss gibt es noch ein Beisammensein im Nikolausheim.

Am 19.10. ist um 19 Uhr Taizé-Gottesdienst in Reute in der Kirche – auch dazu eine herzliche Einladung!



Foto: privat

Erntedank-Familiengottesdienst in Reute am So., 12.10.2025 um 08:45 Uhr

Zum Familiengottesdienst an Erntedank am 12. Oktober 2025 um 08:45 Uhr sind alle Familien, sowie die ganze Gemeinde, herzlich eingeladen. Nach dem Gottesdienst gibt es noch eine kleine Stärkung vom Erntedankaltar die zum Verweilen einlädt.

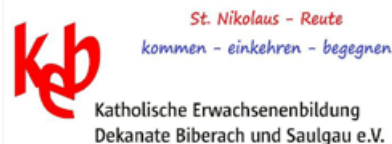


Taizé-Gottesdienst in Reute am Sonntag, 19.10.25 um 19:00 Uhr

„Laudate Dominum“ – sofort weiß man wie das klingt und die Menschen verbinden damit ein Gefühl von zur Ruhe kommen und Meditation. Der Taizégottesdienst ist eine besinnliche, kurze Gottesdienstform. Biblische Texte, Psalmen, Gebete sowie Stille wechseln sich ab mit kurzen sich wiederholenden Gesängen aus Taizé.

Taizé gilt als Symbol der Ökumenischen Bewegung. Der kleine Ort Taizé nahe dem ostfranzösischen Cluny in Burgund ist Sitz einer geistlichen Gemeinschaft, die zum Treffpunkt für Jugendliche und junge Erwachsene der ganzen Welt wurde.

Wir laden alle ein, diese besondere Stimmung mit vielen Lichtern und Musik und Texten in unserer Kirche zu erleben, im Alltag innezuhalten und für eine Weile zu einer inneren Ruhe zu kommen. Im Anschluss treffen wir uns im Nikolausheim zu einem Beisammensein und Gesprächen.



Stadtführung Biberach mit Einkehr im Stecken
am Dienstag, 09. September 2025 ab 15:30 Uhr in Biberach
Die neue KEB-Saison beginnt mit einer Stadtführung:

Von Badern, Quacksalbern, Hebammen und Wundärzten

Ein Streifzug durch die Medizingeschichte der Stadt in früheren Jahrhunderten - Wir organisieren Fahrgemeinschaften. Wer eine Mitfahrgelegenheit braucht, meldet sich bitte beim KEB-Team.

Treffpunkt in Reute – Parkplatz Theaterheim um 15:00 Uhr oder um 15:30 Uhr in Biberach am Museum. Die Führung dauert ca. 2 Stunden – mindestens 25 Teilnehmer sollten dabei sein.

Im Anschluss gehen wir ab 17:30 Uhr zum „Stecken“

Wir hoffen auf zahlreiche Teilnehmer und schönes Wetter und freuen uns wieder auf unsere monatlichen KEB-Treffs, an denen jeder der Zeit und Lust hat, teilnehmen kann

Rückfragen oder Anmeldungen telefonisch unter 0175-4149025 oder beim KEB-Team.

Euer KEB-Team Reute



Foto: privat

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Biberach an der Riß



Sonntag, 12. Oktober 2025 (17. Sonntag Trinitatis)

- 09.00 Uhr Heilig-Geist-Kirche | Gottesdienst zum Abschluss 24 Stunden Musik&Poesie | Pfarrer Wruck
- 09.15 Uhr Friedenskirche | Gottesdienst zum Weltmissionsprojekt | Pfarrerin Traversari und Diakonieausschuss
- 10.00 Uhr St. Alban Mettenberg | Ökum. Gottesdienst Sichelhenke | Vikar Schmid und Pastoralreferent Rodi
- 10.30 Uhr Versöhnungskirche | Gottesdienst zum Erntedankfest | Pfarrerin Sender
Musikalische Gestaltung durch die Gospelfriends
Im Anschluss Einladung zum Kartoffel-Quark-Essen

Regelmäßige Gottesdienste und Andachten:

- freitags 15.30 Uhr | Bürgerheim | Ev. und Kath. Ökum. Open-Air Gottesdienst im Wechsel

Gemeindehaus Friedenskirche

Dienstag, 14. Oktober 2025

- 09.30 Uhr Seniorengymnastik
- 16.15 Uhr Spatenchor

Donnerstag, 16. Oktober 2025

- 18.30 Uhr Chorprobe Vocal Chords
- 20.00 Uhr Kirchengemeinderatsitzung

Freitag, 17. Oktober 2025

- 17.00 Uhr Chorprobe cantus firmus

Gemeindehaus Versöhnungskirche**Montag, 13. Oktober 2025**

09.00 Uhr Mini-Club

10.00 Uhr Betreuungstag

Dienstag, 14. Oktober 2025

09.15 Uhr Mini-Club

10.00 Uhr Englischkreis

14.30 Uhr Nachmittag für Ältere – Liedersingen

19.30 Uhr Kirchengemeinderatsitzung

Mittwoch, 15. Oktober 2025

10.00 Uhr Internationale Krabbelgruppe

14.30 Uhr GRIPS

19.30 Uhr Ökum. Gebetskreis

Donnerstag, 16. Oktober 2025

09.00 Uhr Reha-Sport

Freitag, 17. Oktober 2025

19.30 Uhr FilmAbend – Kurzfilme zu den Beziehungen der Kulturen

Weitere Veranstaltungen:**Reisen in Namibia – Vortrag im Café Meistermann**

Am Donnerstag, 09. Oktober kommt Hans Beck ins Café Meistermann der Friedenskirchengemeinde. Mit Bildern untermalt berichtet er über verschiedene Rundreisen durch Namibia. Die Fahrten gingen über den Fish-River-Canyon, die Namib-Wüste, durch den Etosha-Nationalpark bis in den Caprivi-Zipfel. Mit seinem Vortrag will Hans Beck einen Eindruck von Namibias imponierenden Landschaften und seiner reichen Tierwelt vermitteln. Zum Auftakt ab 14.30 Uhr lädt das Bewirtungsteam zu Kaffee und Kuchen im Dreiecksaal der Friedenskirche ein.

24h Musik & Poesie in der Heilig-Geist-Kirche

Samstag, 11. Oktober 2025 um 11:00 Uhr - Sonntag, 12. Oktober 2025 um 11:00 Uhr

Nach dem enormen Erfolg vor zwei Jahren wird nun immer im Wechsel mit dem Gemeindefest im Grünen (GiG) die Aktion 24h Musik & Poesie in der Heilig-Geist-Kirche Biberach stattfinden.

Wir freuen uns sehr darauf, wieder 24 Stunden lang Leben in unsere Heilig-Geist-Kirche zu bringen! Freuen Sie sich auf die verschiedensten Darbietungen von Chormusik, Akkordeon mit und ohne Orgel, Posaunenchöre, Jazz-Musik, Blockflöten aber auch Lesungen und Kurzgeschichten und Alphornbläser u.v.m. Zu jeder vollen Stunde wird ein neues Highlight geboten – auch die ganze Nacht hindurch.

Am Sonntagmorgen um 9 Uhr wird ein Dank-Gottesdienst mit Pfarrer Wruck gefeiert und gegen 11 Uhr endet dann dieses Ereignis. Der Eintritt ist zu allen Aktionen frei, weil auch die Künstlerinnen und Künstler keine Gage verlangen. Nehmen Sie teil an diesem einzigartigen Event. Die Flyer mit den Einzelheiten, wer, wann und mit wem spielt und liest, liegen zum Mitnehmen bereit.

Ensemble Claudio Monteverdi Marbach

Konzert am Sonntag, den 19. Oktober um 16 Uhr in der Stadtpfarrkirche

Chorkonzert mit Werken von Giovanni Pierluigi da Palestrina, Johann Sebastian Bach, Arvo Pärt, Max Reger u.a.

Leitung: Thomas Dilger & Norbert Haas

Veranstalter: Kantorat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde

Information zur Kirchenwahl 2025:

Die Wählerliste liegt im Zeitraum vom 20. bis zum 24. Oktober 2025 täglich von 09.00 bis 11.00 Uhr im Gemeindebüro, Maliweg 9, zur Einsicht aus. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der Zeit die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in die Wählerliste eingetragenen Daten zu überprüfen.

VEREINSMITTEILUNGEN**FC Mittelbiberach 1924 e. V.****Abteilung Fußball Jugendabteilung****E-Jugend****3. Spieltag****SV Kirchdorf 1 – FCM 15:2**

Wieder erst am Spielende musste sich die E1 geschlagen geben. Lange hielten die Jungs und Mädels gut mit, vor allem die Abwehr zeigte eine gute Leistung. Gegen Ende gingen dann jedoch ohne Auswechselspieler die Kräfte aus und das Ergebnis fiel dann um ein, zwei Tore zu hoch aus.

Lukas Wölfle (TW), Felix Sproll (1Tor), Fritz Burgmaier (1), Mischa Ralnikova, Lilly Schlüter, Paul Weber, Daniel Schäfer, Damian Teratjev

SV Kirchdorf 2 – FCM 2 3:10

Ihre weiße Weste konnte die E2 behalten. Bis zur Pause hatte das Team Schwierigkeiten und musste sogar einem Rückstand hinterherlaufen. Nach der Pause kamen die Jungs dann aber in Schwung und ließen dem Gegner bis zum Ende keine Chance mehr.

Lukas Wölfle (TW); Yi-Cheng Ho, Eric Steinhauser, Leo Türck (2 Tore), Mattis Knapp, Jonas Aleithe, Noah Boss (3) und Luis Blerch (4)

SV Mettenberg – FCM 3 6:2

Auch wenn das Ergebnis eigentlich eine deutliche Sprache spricht wehrte sich die E3 lange Zeit und bot vor allem kämpferisch eine tolle Leistung. Zudem spielten 2 F-Jugendspieler in der Mannschaft mit, die ihre Sache richtig gut machten.

Anton Koch (TW), Leon Heß, Liam Eitel, Maxi Stuhler (1 Tor), Florian Rombach, Michael Reindl, Toni Schmid (1) und Leo Schmidberger

An dieser Stelle soll auch erwähnt werden, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, dass die E-Jugend mit 3 Teams antreten kann. Ein ganz großes Lob deshalb an die ganzen Jungs und Mädels, die immer parat stehen und auch so zahlreich und fleißig ins Training kommen. Zudem ist es auch wichtig, dass die 3 Mannschaften mit ein paar Kindern aus der F-Jugend verstärkt werden, falls doch der ein oder andere einmal fehlt.

Vorschau

Donnerstag, 09.10.2025

17.00 Uhr FCM 3 – Winterstettenstadt 3

17.00 Uhr FCM 2 – Winterstettenstadt 2

18.00 Uhr FCM 1 – Winterstettenstadt 1

C-Jugend

SGM FC Mittelbiberach/Stafflangen/Mettenberg 1 : SGM SV Eberhardzell/Unterschwarzach 1 0:11

An diesem Spieltag war die SGM SV Eberhardzell/Unterschwarzach 1 zu Gast bei uns.

Es war nicht unser Spiel, wir schafften es heute leider nicht so richtig ins Spiel zu kommen. Durch viele einfache Fehler ging es schon mit einem Stand von 0:8 in die Halbzeit.

In der zweiten Halbzeit wurde es dann etwas besser, nun konnten wir auch den einen oder anderen Angriff ausspielen, aber leider wollte uns der Ehrentreffer nicht gelingen. Durch drei weitere Tore mussten wir uns mit 0:11 geschlagen geben.

Beim Gegner aus Eberhardzell waren es fast ausschließlich Spieler aus dem älteren Jahrgang, zum Teil sogar Spieler, die in der Auswahlmannschaft spielen. Da bei uns jedoch der Großteil unserer Spieler aus dem jüngeren Jahrgang waren, waren wir körperlich einfach unterlegen, was sich auch im Spielverlauf und dem Ergebnis widerspiegelte.

Es spielten:

Colin Hagemann, Nardi Shahinaj, Naim Shahinaj, Samuel Eitel, Anna Gerlach, Mario Schmidberger, Marco Engel, Luca Sproll, Simon Link, Nikel Shahinaj, Jonas Kehrle, Marlene Gotschling, Alexander Scholz, Timo Matthes

Nächste Spiele:

Donnerstag, 09.10.2025 in Muttensweiler
SGM SV Muttensweiler I : SGM FC Mittelbiberach/SG Mettenberg I,
Anstoß 18:15 Uhr

Samstag, 11.10.2025

SGM FC Mittelbiberach/SG Mettenberg I :SGM SV Baltringen (Flex),
Anstoß 14:30 Uhr in Mittelbiberach

SGM FC Mittelbiberach/SG Mettenberg II : SGM SV Muttensweiler II,
Anstoß 15:30 Uhr in Rissegg (BSBZ)

Pokalspiel: Mittwoch, 15.10.2025 in Mittelbiberach

SGM FC Mittelbiberach/SG Mettenberg I : SGM SV Eberhardzell/
Unterschwarzach I, Anstoß 18:00 Uhr

D-Jugend

Nächste Spiele: Samstag, 11.10.2025 in Birkenhard
SGM SV Birkenhard II 7er : SGM FC Mittelbiberach I 7er,
Anstoß 13:00 Uhr

Samstag, 11.10.2025 in Veringenstadt
SGM FV Veringenstadt/Hettingen/Inneringen : SGM FC Mittelbiberach II, Anstoß 14:30

E-Jugend

Nächste Spiele:

Donnerstag, 09.10.2025 in Mittelbiberach
SGM FC Mittelbiberach III : SGM SV Winterstettenstadt III,
Anstoß 17:00 Uhr
SGM FC Mittelbiberach II : SGM SV Winterstettenstadt II,
Anstoß 17:00 Uhr
SGM FC Mittelbiberach I : SGM SV Winterstettenstadt I,
Anstoß 18:00 Uhr

Montag, 13.10.2025 in Biberach, Erlenweg
FC Wacker Biberach I : SGM FC Mittelbiberach I, Anstoß 17:00 Uhr

Informationen –
der erste Schritt,
um mitreden zu können.

Ihr Amtsblatt hält Sie
auf dem Laufenden.

Abteilung Gymnastik



Neu - Outdoor - Neu - Outdoor - Neu



Walk und shake mit XCO-Hanteln

Ganzkörpertraining in der Natur

Deine Vorteile:

Ganzkörpertraining
▪ Sanft, effektiv & Gelenkschonend

Frische Luft & Energie
▪ Bewegung draußen tut Körper und Geist gut

Gemeinschaft erleben
▪ zusammen macht's mehr Spaß

Für jedes Fitnesslevel
▪ ob Einsteiger*in oder Sportskanone

Warum XCO-Walking?

Durch den Einsatz der XCO-Hanteln werden nicht nur Beine, sondern auch Arme, Rücken und Rumpf trainiert. Das macht XCO-Walking zu einem echten Ganzkörper-Workout: fundiert, abwechslungsreich und motivierend.

Für Mann und Frau!

Wo: Turnhalle Mibi

Wann: dienstags, 17:30 – 18:30 h

Anmeldung & Infos:

mamatritler@web.de

ingrid.mibi@web.de

Mach den ersten Schritt



Start: 28. Oktober 2025

TSV Reute e. V.



Der TSV Reute sucht Unterstützung im Kinderturnen (mittwochs 17-18 Uhr)

Wir suchen ab sofort eine motivierte Unterstützung für unsere Übungsleiterin im Kinderturnen (4-6 Jahre).

Wenn du zwischen **14 und 21 Jahre alt** bist, Freude an Bewegung hast und gerne mit Kindern arbeitest, dann bist du bei uns genau richtig!

Was dich erwartet:

- Unterstützung beim Geräteaufbau und beim Durchführen der Turnstunde
- eine kleine Vergütung pro Turnstunde zum Aufbessern des Taschengeldes

Interesse geweckt? à Dann melde dich bei uns:
breitensport@tsvreute.de



Musikverein Reute e. V.



Schnuppertag Blockflöte



Schnuppertag

BLOCKFLÖTE

Du bist zwischen 6 und 8 Jahre alt und willst lernen gemeinsam mit anderen Musik zu machen? Dann schau vorbei.

22. OKTOBER 2025 | 16.30 - 17.30 UHR
HAUS DER VEREINE | MÜHLSTRASSE 21
88441 REUTE

In unseren Stunden ab November lernst du bei Spiel und Spaß Noten, Rhythmus und Instrumente kennen.

Kontakt bei Fragen:
Corina Baur, Julia Gröber, Nicole Marsch

+49 1577 517 1271



Förderverein des Musikvereins Reute e. V.

Saubachkome.de

Eingebunden im Dorfleben und verwurzelt in ihrer Region richten die Komödianten vom Saubach den Blick auf Eigenarten ihrer Mitschwaben. Dabei kommen dann **Sketche und Lieder** heraus, die liebevoll und mit viel Sinn fürs Detail vom schwäbischen Leben handeln. Mit dieser Mischung kommt die Saubachkome.de in ganz Baden-Württemberg bestens an. Im Original zu sehen & hören am Freitag 17. Oktober 2025 um 20 Uhr (Einlass 19 Uhr) in der Gemeindehalle in Reute. Eintrittskarten zum Preis von 15 € (AK 17 €) sind bei Familie Zanker erhältlich: telefonisch unter 07351/4291726 oder per E-Mail reute-events@gmx.de



Obst- und Gartenbauverein Reute e. V.



Kinder-Herbstferienprogramm mit dem OGV Reute e.V.

Es ist wieder soweit: die Ferienprogramm Gruppe vom Obst- und Gartenbauverein Reute baut mit euch zusammen ein

Überwinterungshäuschen für IGEL.

Los geht's am 25.10.2025 um 10 Uhr.

Komm mit einem Erwachsenen, Kleidung für draußen und einem Akkuschauber, ins Wolfental 102, 88400 Biberach. Zufahrt von Biberach, Wolfentalstraße, beim "Guter Gaupp" links vorbei und dann den Wald entlang Richtung Reute. Fahrt vorsichtig - hier spazieren viele Leute. Der große Bauernhof rechts ist dein Ziel. Ein kleiner Materialbeitrag in Höhe von 10 Euro darfst du in bar mitbringen. Für Trinken und einen kleinen Snack sorgen wir.

INFO und ANMELDUNG bei Katja Schirrmeister
0152 04234375 oder kschirrmeister@gmx.de

Wir freuen uns schon sehr auf euch und eure Begleitung - damit wir unseren Igel ein kuscheliges Winterquartier zusammenbauen.

Eurer Kinderferienteam vom OGV

Einladung zum Vortrag: „Unser Boden – die Grundlage für gesundes Wachstum“

Der Obst- und Gartenbauverein Reute e.V. lädt herzlich ein zum Vortrag rund um das Thema Boden im Hausgarten.

Ort: Haus der Vereine in Reute

Datum: 23.10.2025 18.30 Uhr

Referent: Dr. Werner Jans

Dr. Jans ist Ökologe/Bodenbiologe und seit vielen Jahren in der Bodenuntersuchung tätig. Boden ist nicht nur Standort von Pflanzen, sondern ein vielfältiges, empfindliches Ökosystem - ein verborgener, wenig beachteter Lebensraum mit vielfältigen wichtigen Funktionen. Diesen Lebensraum zu erhalten und gleichzeitig zu bewirtschaften, um die Bevölkerung zu ernähren, ist eine große weltweite Herausforderung unserer Zeit. Beginnen können wir bei uns selber, in unseren Gärten. In dem Vortrag erfahren wir, welche Maßnahmen den Boden verbessern und so die Basis für gesunde Pflanzen und schmackhaftes Obst und Gemüse bildet.

Dr. Jans hat sowohl einiges zu Aufbau, Struktur und Inhaltsstoffen des Bodens zu erzählen, als auch Sinn und Zweck von Bodenproben. Auch die Gegenüberstellung von mineralischem und organischem Düngen kommt nicht zu kurz. Selbstverständlich werden auch die einzelnen Nährstoffe und deren Funktion erläutert. Wir freuen uns auf einen spannenden und informativen Vortrag.

Dr. Jans nimmt auch **Bodenproben** entgegen, die dann im Labor auf dessen Inhaltsstoffe untersucht werden. Wie die Bodenproben richtig entnommen werden, die **Preise** dafür sowie das entsprechende **Anmeldeformular** finden Sie auf unserer **Homepage www.ogv-reute.de**.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung per Mail an info@stb-dobler.de oder telefonisch bei Elisabeth Dobler unter **Tel. 07351/501819**.

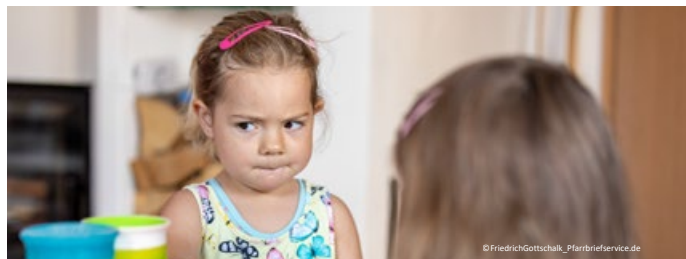
Kosten des Vortrags:
Nichtmitglieder: 5 Euro
Mitglieder: 3 Euro

Die Vorstandschaft des OGV Reute e.V.

KEB Reute



Herzliche Einladung am 21.10.25 an Eltern, Großeltern und Interessierte ins Nikolausheim



Mit Streit und Machtkämpfen umgehen

Streit und Machtkämpfe unter Geschwistern sind der Grund für viel Stress in der Familie.

Die Referentin stellt Ihnen das Konzept der Ermutigung vor. Dieses hilft, ein positives Familienklima zu schaffen.

- Termin:** Dienstag, 21.10.2025, 19 - 21 Uhr
Ort: Nikolausheim Reute, St. Nikolaus-Weg, Mittelbiberach-Reute
Referentin: Friederike Höhndorf, psychologische Beraterin
Kosten: 7,- €
Anmeldung: nicht erforderlich
In Koop. mit: Kath. Erwachsenenbildung St. Nikolaus Reute
Veranstalter: Katholische Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V.
 Kolpingstraße 43
 88400 Biberach
- 07351-34003-0
 info@keb-bc-slg.de
 www.keb-bc-slg.de



KEB Plakat

Foto: KEB BC

"Pflege im Alter" ist Thema bei unserem nächsten Treff am 14.10.

Wir begrüßen bei unserem KEB-Treff Frau Hybner vom Bürgerheim Biberach.

Das Thema "Pflege im Alter" ist heute sehr aktuell denn neben dem finanziellen Aufwand ist es natürlich ein sehr emotionales Thema. Wie können wir als Gesellschaft und Familie pflegebedürftige Angehörige umsorgen, welche Hilfe gibt es und was können wir selbst leisten?

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer Euer KEB-Team Reute

SONSTIGES

Baby- und Kinderbasar Oberhöfen

am Samstag den, 25.10.2025

im Gemeindehaus Oberhöfen

um 14-16 Uhr

Einlass für Schwangere 13.30 Uhr

Verkauf von Kaffee und Kuchen to go

Über mitgebrachte Behälter für den Kuchentransport sind wir sehr dankbar

Der Erlös geht zu Gunsten der Kinder der KiTa Sternschnuppe

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Vorsicht vor erneuten Falschmeldungen zur Rentenauszahlung

Erneut verunsichern dubiose Meldungen auf verschiedenen Internetportalen und in den Sozialen Medien zahlreiche Rentnerinnen und Rentner. Darin ist unter anderem davon die Rede, dass ab Oktober Rentenzahlungen ausbleiben würden, weil eine neue EU-Richtlinie für Zahlungsdienste eingeführt wird.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) stellt klar: Diese Meldungen sind bezüglich der Behauptung, dass die Rentenzahlungen ausbleiben falsch!

Die EU-Zahlungsrichtlinie PSD3 (Payment Services Directive 3) erhöht die Sicherheit bei Online-Zahlungen und betrifft unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Unternehmen oder Behörden. Rentenempfängerinnen und -empfänger sind davon nicht betroffen. Somit werden auch im Oktober die Renten wie gewohnt überwiesen.

Empfehlung zur Vermeidung von Fehlinformationen

Immer wieder werden in den sozialen Medien oder im Internet derartige Falschmeldungen verbreitet. Die DRV BW ruft dazu auf, die jeweiligen Quellen kritisch zu hinterfragen und keine fehlerhaften Informationen weiterzugeben. Verifizierte Fakten bietet die Website der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutscherentenversicherung.de sowie diverse Newsletter unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter. Auch auf den Social Media-Kanälen die_rente (Instagram) und Deutsche Rentenversicherung (facebook) informiert sie regelmäßig zu Rententhemen.

Lauffreunde Biberach e.V.

8. Biberacher Genießerlauf jetzt auch für Walker

Biberach. Am Sonntag, 19. Oktober, ist der 8. Biberacher Genießerlauf. Neu in diesem Jahr ist eine Strecke für Walker und die Stadthalle als Location für die Startnummernausgabe und die After-Run-Party samt Siegerehrung.

Immer wieder habe es Nachfragen gegeben, ob nicht auch Walker teilnehmen könnten, heißt es von den Lauffreunden Biberach e.V.. So habe man sich um einen geeignete sechs Kilometer lange Route gekümmert, die in die Zeitabläufe und Streckenpläne zu integrieren ist. Und so ist der REWE Engel Genuss Walk ab diesem Jahr Bestandteil des Biberacher Genießerlaufs. Die beiden anderen Strecken – die Kreissparkasse Biberach-Staffel (2 x 8 km durchs Wolfental) sowie der BKK VerbundPlus Halbmarathon (Wolfental, Ingoldingen, Reute) – sind laut Verein bereits „Klassiker“.

Zwischen 11 und 11.20 Uhr fallen auf dem Biberacher Marktplatz die Startschüsse und die Läufer verlassen die Innenstadt in Richtung Westen. Während die Läufer unterwegs sind, ist für Unterhaltung durch die Sprecher und den DJ gesorgt. Sponsoren und Partner des Laufes präsentieren sich dem Publikum. Außerdem ist fürs leibliche Wohl der Zuschauer ist bestens gesorgt. Das zehnköpfige Team der Lauffreunde Biberach braucht wie immer die tatkräftige Unterstützung von mehr als 100 Helferinnen und Helfern an Strecke und Verpflegungsständen.

Die örtlichen Vereine in Reute und Ingoldingen unterstützen ebenso und sorgen jeweils auch für Stimmung und Unterstützung der Genießerläufer. Im Ziel wartet auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Medaille sowie liebevoll dargebotene Stärkungen bis hin zu einem Gläsle Sekt. Ab 14 Uhr startet die After-Run-Party mit der Siegerehrung. Die findet heuer erstmals in der Stadthalle statt. Eine Online-Anmeldung ist bis Donnerstag, 16. Oktober, 24 Uhr möglich. Nachmeldungen sind bei der Startnummernausgabe in der Stadthalle am Samstag, 18. Oktober, 17 bis 19 Uhr, sowie am Lauftag von 9 bis 10.15 möglich.

<https://biberacher-genieserlauf.de>

Genießerlauf auch für Walker

Biberach. Am Sonntag, 19. Oktober, ist der 8. Biberacher Genießerlauf. Neu in diesem Jahr ist eine Strecke für Walker und die Stadthalle als Location für die Startnummernausgabe und die After-Run-Party samt Siegerehrung.

Der REWE Engel Genusswalk führt über knapp sechs Kilometer vom Marktplatz auf die südlichen Höhen überm Wolfental und zurück. Die Strecken für den BKK VerbundPlus Halbmarathon (Biberach-Reute-Ingoldingen, Grodt und zurück) sowie die 2 x 8 km Kreis-sparkasse Biberach Staffel (Biberach, Reute und zurück) bleiben wie gehabt.

Zwischen 11 und 11.20 Uhr fallen auf dem Biberacher Marktplatz die Startschüsse. Während die Läufer unterwegs sind, ist fürs leibliche Wohl, Unterhaltung und Programm auf dem Marktplatz gesorgt. Ab 14 Uhr startet die After-Run-Party mit der Siegerehrung. Die findet heuer erstmals in der Stadthalle statt.

Eine Online-Anmeldung ist bis Donnerstag, 16. Oktober, 24 Uhr möglich; Nachmeldungen bei der Startnummernausgabe in der Stadthalle am Samstag, 18. Oktober, 17 bis 19 Uhr, sowie am Lauftag von 9 bis 10.15 Uhr.

<https://biberacher-geniesserlauf.de>

Caritas Biberach-Saulgau**Krankheiten und Einschränkungen im Alter und ihre Herausforderungen**

Der Gesprächskreis für Pflegende Angehörige lädt zum Vortrag ein

am Dienstag, den **14.10.2025, um 14:00 Uhr,**

in den Ochsenhauser Hof, Gymnasiumstr. 28, in Biberach ein.

Barbara Mader, Fachreferentin der Ökumenischen Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V., gibt einen anschaulichen Überblick über häufige Alterskrankheiten wie Demenz, Parkinson oder Diabetes. Dabei geht sie insbesondere auf die damit verbundenen Herausforderungen für Pflegende Angehörige ein.

Neben praxisnahen Tipps für den Pflegealltag, werden auch verschiedene Hilfs- und Entlastungsangebote vorgestellt, die Pflegende Angehörige in ihrer wichtigen Aufgabe unterstützen können.

Der Vortrag bietet zudem Raum für Fragen, persönlichen Austausch und gemeinsames Nachdenken – ganz im Sinne einer offenen und unterstützenden Gesprächsatmosphäre.

Die Veranstaltung ist kostenfrei, um eine Spende wird gebeten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind erhältlich beim Fachdienst Hilfen im Alter der Caritas Biberach- Saulgau (Andrea Müller, Tel. 07351 8095190) www.basisversorgung-biberach.de.

Deutsches Rotes Kreuz**Fahrer*innen für die Tafel Biberach gesucht!**

Mitfahren. Mithelfen. Menschlich handeln.

Sie möchten Ihre Zeit sinnvoll einsetzen und Menschen in Not direkt unterstützen?

Dann kommen Sie ins **Fahrer*innen Team der Tafel Biberach!**

Wir suchen **ehrenamtliche Fahrer*innen** zur Unterstützung bei der Lebensmittelabholung. Die Einsätze finden dienstags, mittwochs und freitags statt – auch tageweise möglich!

Das sollten Sie mitbringen:

- Führerschein Klasse B / Klasse 3
- etwas körperliche Fitness
- Teamgeist und Zuverlässigkeit

Sie fahren nicht allein – unsere Touren werden immer im Zweier-team durchgeführt.

Mehr erfahren: DRK Biberach, Alexandra Winter
Tel. 07351 / 1570-32, E-Mail: alexandra.winter@drk-bc.de
Homepage: www.drk-bc.de

Stadt Biberach – Kulturamt, Hallenverwaltung**Vera Deckers****Probleme sind auch keine Lösung**

Psychologie und Humor passen sehr wohl zusammen. Das beweist Vera Deckers, Kabarett-Künstlerin und Diplom-Psychologin, am Samstag, den 11. Oktober um 20:00 Uhr im Komödienhaus Biberach. Mit ihrem Fachwissen und einer Menge Humor beleuchtet sie Alltagskommunikation und die Herausforderungen unserer Zeit. Die Veranstaltung findet im Rahmen der Biberacher Tage für Seelische Gesundheit 2025 statt.

Vera Deckers ist zurück mit ihrer brandneuen Comedyshow für bessere Kommunikation. Die Presse jubelt: „Eine Psychologin zum Kranklachen“. Wir schauen jeden Tag 88 mal aufs Handy, werden mit „Breaking News“ überschüttet und verlieren uns im Dschungel von „Social Media“ und ständiger Erreichbarkeit. Heute gieren wir nach Likes und Herzchen. Früher half gegen Follower das Pfeffer-spray. Höflichkeit wird als Schwäche ausgelegt und Computern soll man beweisen, dass man ein Mensch ist. Wo führt das hin?

Vera Deckers fordert: Es wird Zeit, wieder aufeinander zuzugehen, Zeit für eine neue Leichtigkeit!

Mit scharfer Beobachtungsgabe und ausgeprägter Selbstironie verdeutlicht die Diplom-Psychologin unsere Kommunikationsmuster im Alltag und zeigt auf, in welche Fallen wir dabei tappen. Und sie stellt provokante Fragen: Vergisst man zu genießen, wenn man alles ständig bewerten soll? Sind Lügen besser als ihr Ruf? Sind Männer empathischer, wenn man ihnen Geld gibt, und wieso muss es gleich so viel sein? Hierbei setzt sie ihr Fachwissen ein, um Lösungen für schwierige Situationen aufzuzeigen. Dass man dabei auch noch herzlich lachen muss, liegt vielleicht daran, dass sie eine der besten Stand-up Komikerinnen Deutschlands ist. Und sie kommt nicht allein. Denn ihre „Omma“ hat in diesem Programm ein ordentliches Wörtchen mitzureden.

INFO Eintrittskarten für alle Veranstaltungen sind beim Kartenservice im Rathaus der Stadt Biberach, Matthias-Erzberger-Platz 1, 88400 Biberach am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17 Uhr, am Mittwoch von 8.30 bis 18 Uhr und samstags von 8.30 bis 12.30 Uhr erhältlich. Online sind Tickets unter www.kartenservice-biberach.de buchbar. Telefonisch können Karten bei Schwäbisch Media unter 0751/29 555 777 bestellt werden.

Stadt Biberach – Kulturamt, Hallenverwaltung**Fee Brembeck****Komm du erstmal aus meinem Alter!**

Kabarettistin, Autorin, Poetry Slammerin und Opernsängerin: Die vielseitige Fee Brembeck ist mit ihrem neuen Kabarett-Programm am Donnerstag, den 23. Oktober um 20:00 im Komödienhaus Biberach zu Gast. Generationenkonflikte und -Eigenheiten sind dabei die Themen des Abends.

Älterwerden ist anstrengend, und auch Jungsein macht müde. Gut, dass Fee Brembeck mit ihrem neuen Programm generationsübergreifend aufweckt. Tritt sie doch als Generationenflüsterin auf und verbindet poetische und kluge Gedanken mit Humor und Gesellschaftskritik.

Zwischen fossilen Weltbildern, Klimaklebern und Genderaktivist*innen vermittelt sie, stellt die drängenden Fragen unserer Zeit und beantwortet sie. Außer, sie weiß keine Antwort. Dann stellt sie zumindest neue Fragen. Warum gilt die jüngere Generation als woke, will aber nicht früh aufstehen? Ab wann ist man ein alter,

weißer Mann und darf dann trotzdem noch mitspielen? Und wie turnt man die Geschlechterrolle vor- und rückwärts? Selbstironisch, kritisch, aber immer liebevoll blickt Fee Brembeck auf ihre eigene Generation und deren Absurditäten sowie auf die Eigenheiten all derer, die sich Tickets fürs Kabarett leisten können. Am Ende des Abends bleibt einem, so befindet die Süddeutsche Zeitung, „keine Wahl, als sich von dieser Fee verzaubern zu lassen.“

2013 wurde Fee Brembeck deutschsprachige Poetry Slam-Meisterin in der Kategorie U20, 2016 bekam sie den Tassilo-Kultur-Preis der Süddeutschen Zeitung. 2022 gewann sie den Ernst-Hoferichter-Preis, 2023 konnte sie den Stuttgarter Besen in Holz ergattern. Im Verlag Friedrich Oetinger veröffentlichte die junge Berliner Künstlerin ein Jugendbuch. Sie ist in zahlreichen Anthologien vertreten und tourt mit ihren „feeministischen“ Texten durch Europa. Ob spitze Parodien, gereimte Lachsalven oder geschmetterte Wahrheiten in Sopranstimme: Fee versteht es, zu überraschen und lässt ihrem Publikum eben keine Wahl, als sich verzaubern zu lassen.

INFO Eintrittskarten für alle Veranstaltungen sind beim Kartenservice im Rathaus der Stadt Biberach, Matthias-Erzberger-Platz 1, 88400 Biberach am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17 Uhr, am Mittwoch von 8.30 bis 18 Uhr und samstags von 8.30 bis 12.30 Uhr erhältlich. Online sind Tickets unter www.kartenservice-biberach.de buchbar. Telefonisch können Karten bei Schwäbisch Media unter 0751/29 555 777 bestellt werden.

CHORISMA Warthausen

CHORISMA präsentiert "EMOTIONS" – Zwei bunte Konzerte in Warthausen

Unter dem Motto „EMOTIONS“ lädt CHORISMA zu zwei besonderen Konzerten am 25. Oktober und 8. November 2025 in die Festhalle Warthausen ein. Das Publikum darf sich auf einen abwechslungsreichen musikalischen Abend u.a. mit Hits von Lady Gaga, Toto, P!NK, Max Giesinger, Billy Joel, WiseGuys und Robbie Williams freuen – interpretiert von CHORISMA unter der Leitung von Ewald Bayerschmidt.

Für das musikalische Fundament sorgt Christoph Schlanser am Klavier, während Simon Rauch am Schlagzeug für den richtigen Rhythmus sorgt.

Der Einlass beginnt jeweils um 18:30 Uhr, Konzertbeginn ist um 19:30 Uhr.

Tickets gibt es im Vorverkauf bei der KSK Hauptstelle Biberach (Zeppelinring) oder an der Abendkasse. Eine Reservierung für die Abendkasse ist unter www.chorisma-warthausen.de möglich.

Sichern Sie sich Ihre Karten und erleben Sie mit CHORISMA einen Abend voller „EMOTIONS“ in Warthausen!

Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V.

Offenes Gesprächsangebot zum Thema Einteilung, Verwendung und Handhabung von Taschen- und Haushaltsgeld

Der Betreuungsverein Biberach e.V. lädt am **Dienstag, 21. Oktober um 19 Uhr** alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zu einem offenen Gesprächsangebot in seine Geschäftsräume in der Bahnhofstraße 29 in Biberach ein. Die Einteilung, Verwendung und Handhabung von Taschen- und Haushaltsgeld stellt rechtliche Vertreter immer wieder vor grundsätzliche Fragen. Deshalb werden wir über dieses Thema sprechen und aus verschiedenen Perspektiven beleuchten. Bitte melden Sie sich bis 17. Oktober 2025 unter Telefon 07351-17869 oder E-Mail an info@betreuungsverein-bc.de an.

Stadtteilhaus Gaisental e.V./Mehrgenerationenhaus Biberach

Kabarett – Da lacht der Fußball!

Ein Best-of des Fußball-Humors mit Uwe Spinder am 19. Oktober im Stadtteilhaus Gaisental

Wer Spaß am Fußball hat und gerne lacht, der ist am 19. Oktober im Stadtteilhaus Gaisental genau richtig bei Uwe Spinder! Nach über 700 Auftritten in der ganzen Republik frönt der Schwabe seiner größten Passion auch auf der Bühne und präsentiert die wunderbar kuriose Welt des runden Leders mit viel Humor und jeder Menge Pointen. Seine gelungene Mischung aus Kabarett und Comedy ist die vergnügliche Reise eines leidenschaftlichen Fans und Kenners durch das fußballkulturelle Geschehen mit all seinen bunten Facetten, die stets als Huldigung an König Fußball daherkommt, aber auch Entwicklungen dieser Tage gebührend auf die Schippe nimmt. Anekdoten von der Kreisliga bis zum WM-Finale treffen auf Amüsantes von der Stadionwurst bis zu Ronaldo. Uwe Spinder sorgt für Dribblings und Treffer auf allen Feldern der Fußball-Komik. Er spielt dabei gerne Doppelpass mit dem Publikum und garantiert für 90 Minuten beste Unterhaltung – nicht nur für Experten!

Kartenvorverkauf im Stadtteilhaus Gaisental Montag bis Freitag, 9 bis 13 Uhr. Vorverkaufspreis 10 €//Abendkasse 12 €. Die Plätze sind begrenzt. Einlass 18 Uhr Veranstaltungsbeginn 19 Uhr. Freie Platzwahl. Für Snacks und Getränke ist gesorgt. Informationen unter Tel. 07351/301122. Stadtteilhaus Gaisental e.V./MGH Biberach, Banatstraße 34, 88400 Biberach

Erreichen Sie Menschen in Ihrer Nähe.

